

- e) eingeleitete Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger aus dem Mangel drohender Gefahren,
f) Garantieforderungen.

(3) Erkennt der Lieferer den Mangel nicht an, ist durch den Besteller ein Gutachten einzuholen. Für die Entscheidung darüber, ob ein Mangel vorliegt, sind die Feststellungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, bei radioaktiven Arzneimitteln des Instituts für Arzneimittelwesen, verbindlich.

§10

Verpackung

(1) Die Verpackung (Container, Kisten, Fässer, Trommeln) ist grundsätzlich als Leihverpackung rückgabepflichtig. Der Besteller hat die Leihverpackung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, auf seine Kosten zurückzugeben. Für Lieferungen an die bewaffneten Organe gilt die im § 38 der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) festgelegte Rückgabefrist von 90 Tagen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Leihverpackungsanordnung vom 16. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 29 S. 336).

(2) Die Verpackung ist in entleertem und gesäubertem (dekontaminiertem) Zustand als leere Verpackung gemäß ATRS zurückzugeben.

(3) Ist die zurückzugebende Verpackung über die in der Anlage 7 zur ATRS festgelegten maximal zulässigen Werte hinaus kontaminiert, ist sie besonders zu kennzeichnen und als radioaktiver Stoff zu behandeln.

(4) Abschirmbehälter der Typenreihe KT sind keine Leihverpackung. Sie werden dem Besteller mit der Leistung in Rechnung gestellt. Sie sind nach dem Verbrauch des radioaktiven Stoffes gegen Erstattung des Zeitwertes rückgabepflichtig. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§11

Weitere Nutzung radioaktiver Stoffe

(1) Der Besteller hat radioaktive Stoffe, die von ihm nicht mehr genutzt werden können, sich aber in einem solchen Zustand befinden, daß eine weitere Nutzung durch andere Bedarfsträger möglich ist, Isocommerz zur Vermittlung anzubieten.

(2) Isocommerz ist verpflichtet, sofern ein volkswirtschaftlicher Bedarf besteht, den Vertragsabschluß zu vermitteln. Auf das Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechende Anwendung. Der Preis ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(3) Der Besteller hat radioaktive Stoffe, für die keine weitere Nutzung möglich ist, gemäß den in der Erlaubnis zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen festgelegten Bedingungen und den Rechtsvorschriften für radioaktive Abfälle⁵ zu behandeln.

§12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft. Sie findet für alle Lieferverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. März 1966 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für radioaktive Stoffe (GBl. II Nr. 39 S. 245) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1987

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anordnung über die Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse des Staatlichen Gußbüros

vom 23. Dezember 1987

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der weiteren zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zweckbestimmung des Staatlichen Gußbüros

(1) Das Staatliche Gußbüro — im folgenden SGB genannt — ist eine Einrichtung beim VEB Kombinat baukema Leipzig im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau.

(2) Das SGB unterstützt staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe bei der Verwendung und dem zweckentsprechenden Einsatz von Formgußerzeugnissen der ELN 124 00 000 entsprechend den Erfordernissen der Materialökonomie und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielstellungen der Kapazitäts- und Verbrauchsproportionierung sowie einer hohen Leistungsentwicklung.

§ 2

Aufgaben zur Ausarbeitung und Durchsetzung von staatlichen Materialbilanzen

(1) Das SGB koordiniert die Ausarbeitung der Staatsplan-, Minister- und Kombinatbilanzen. Das SGB

— wirkt bei der Erarbeitung der Vorgabebilanzen (staatliche Aufgaben) und der Bilanzen (staatliche Planaufgaben) einschließlich der Export- und Importkennziffern mit und führt Abstimmungen dazu mit den bilanzierenden Organen, den Versorgungsbereichen und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb durch;

— prüft und bewertet die Bilanzvorschläge der bilanzierenden Organe, nimmt zu Schwerpunkten des Aufkommens und der Verwendung Stellung und unterbreitet der Staatlichen Plankommission Entscheidungsvorschläge — zur weiteren Leistungsentwicklung und zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs;

— arbeitet auf der Grundlage von Entscheidungen der Staatlichen Plankommission zu den Entwürfen der Ministerbilanzen die Entwürfe der Staatsplanbilanzen bis zur Bestätigungsreife aus;

— unterstützt die bilanzierenden Organe bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung von Gießereikapazitäten und der daraus möglichen Gestaltung des Aufkommens.

(2) Das SGB unterstützt die Staatliche Plankommission und die bilanzierenden Organe mit Entscheidungsvorschlägen zur Lösung von Versorgungsproblemen, die in der Phase der Bilanzrealisierung entstehen. Es koordiniert die dazu erforderlichen überzweigliichen Maßnahmen.

(3) Das SGB rechnet gegenüber der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Staatsplanbilanzen lieferseitig auf der Grundlage der Berichterstattung zu den Ministerbilanzen ab. Es hat die Entwicklung des Aufkommens und der Verwendung zu analysieren, in Auswertung der ihm bereitgestellten verbraucherseitigen Informationen die Entwicklung des Verbrauches und der Bestände einzuschätzen sowie den Stand der Erfüllung der Lieferverträge auszuwerten.

(4) Das SGB wirkt bei der Vorbereitung und der Durchführung von Exporten und Importen von Formgußerzeugnissen mit. Es unterstützt die Staatliche Plankommission bei der Durchsetzung der Aufgaben und Maßnahmen zur Einsparung von Importen und unterbreitet Vorschläge zur Entwicklung eigener Kapazitäten in den entsprechenden Versorgungsbereichen.

(5) Das SGB wirkt bei der Begutachtung von kapazitäts- und profilbestimmenden Investitionen in Gießereibetrieben mit. Anträge auf Entscheidungen über Produktionseinstei-

⁵ z. Z. gilt die Anordnung vom 25. Februar 1986 über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (GBl. I Nr. 13 S. 182).